

KINDER- UND JUGENDORDNUNG

der Angelfischerjugend im Deutschen Angelfischer Verband e.V. (DAFV e.V.)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG	2
§ 2 GRUNDSÄTZE	2
§ 3 ZWECK UND AUFGABE	2
§ 4 ORGANE	3
§ 5 BUNDESJUGENDTAG	3
§ 6 BUNDESJUGENDHAUPTAUSSCHUSS	5
§ 7 BUNDESJUGENDLEITUNG	5
§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
§ 9 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	7
§ 10 KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	7
§ 11 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER KINDER- UND JUGENDORDNUNG	8

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände im DAFV e.V. bilden die Angelfischerjugend des DAFV. Sie vertritt alle Kinder und Jugendlichen nach dem KJHG §7 (1) 1.-4. in den Mitgliedsverbänden.
- (2) Die Angelfischerjugend des DAFV ist die Jugendorganisation im DAFV e.V..
- (3) Die Angelfischerjugend des DAFV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DAFV e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des DAFV e.V. zuständig.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Angelfischerjugend des DAFV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Angelfischerjugend des DAFV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Angelfischerjugend des DAFV setzt sich im Verband für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen ein und unterstützt die Erziehung zu Fair Play und Respekt.
- (4) Die Angelfischerjugend des DAFV setzt sich für die Anliegen der Angelfischerei, des Naturschutzes und des Castingsports ein.

§ 3 ZWECK UND AUFGABE

- (1) Die Angelfischerjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendarbeit in den Mitgliedsverbänden und den ihr angeschlossenen Vereinen. Sie fördert und unterstützt die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit in den Mitgliedsverbänden und ihren Mitgliedsvereinen.
- (2) Innerhalb ihrer Handlungsbereiche agiert die Angelfischerjugend des DAFV in folgenden Bereichen:
 - Kinder- und Jugendbildung
 - ehrenamtliches Engagement
 - Mitgliederentwicklung (Verbände, Vereine)
 - Zusammenarbeit (Verbände, Vereine)

(3) Die Angelfischerjugend des DAFV übernimmt bei der Bearbeitung der Handlungsbereiche folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung
- Betreuung (Verbände, Vereine)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen/Haushalt
- Kooperationen
- Fortbildung

§ 4 ORGANE

Organe der Angelfischerjugend des DAFV sind:

- (1) der Bundesjugendtag
- (2) der Bundesjugendhauptausschuss
- (3) die Bundesjugendleitung

§ 5 BUNDESJUGENDTAG

(1) Der Bundesjugendtag ist das höchste Organ der Angelfischerjugend des DAFV.

Er besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung, den Delegierten aus den Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände und ggf. geladenen Gästen und ihren Begleitern.

Der Bundesjugendtag ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Zuhörern beschließt der Bundesjugendtag.

Der ordentliche Bundesjugendtag findet jährlich statt. Die Bundesjugendleitung lädt zum Bundesjugendtag durch Benachrichtigung in Textform die Mitgliedsverbände mindestens acht Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die rechtzeitige Weiterleitung der Benachrichtigung in Textform an die Delegierten ist Aufgabe der Landesverbände.

Ein außerordentlicher Bundesjugendtag muss auf Antrag von

- min. eines Drittels der Mitgliedsverbände oder
- eines Mehrheitsbeschlusses der Bundesjugendleitung oder
- eines Mehrheitsbeschlusses des Bundesjugendhauptausschusses,

innerhalb von vier Wochen, mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, stattfinden.

- (2) Jeder Mitgliedsverband im DAFV hat auf dem Bundesjugendtag eine Basisstimme.
Hat ein Verband mehr als 10.000 Mitglieder, so stehen ihm je weitere angefangene 10.000 Mitglieder eine weitere Stimme zu.
Maßgebend für Berechnung der Stimmen/Delegierten sind die bis zum 31.12. des Vorjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge des Mitgliedsverbandes.
Ordentliche Neumitglieder haben Stimmrecht beim Bundesjugendtag, wenn der Beitritt mit Mitgliedermeldung und die Aufnahme in den Verband bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres erfolgt ist und der Beitrag bis 15.02. jeweils eingegangen ist. Die Regelungen des § 18 Abs. 3 der Satzung des DAFV kommt zur Anwendung.
- (3) Die Delegierten des Bundesjugendtages können bis zu drei Stimmen auf sich vereinen.
Die Mitglieder der Bundesjugendleitung haben auf dem Bundesjugendtag je eine Stimme.
- (4) Die Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände benennen die Delegierten für den Bundesjugendtag und melden diese schriftlich der Angelfischerjugend des DAFV, spätestens bis zu Beginn des Bundesjugendtages.

Als Delegierter kann jedes Mitglied der Jugendorganisation der Mitgliedsverbände zum Bundesjugendtag entsandt werden, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- (5) Aufgaben des Bundesjugendtages sind:
- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Bundesjugendhauptausschusses
 - c) Entgegennahme der Berichte der Bundesjugendleitung
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Entlastung der Bundesjugendleitung. (Die Mitglieder der Bundesjugendleitung haben kein Stimmrecht)
 - g) Wahl der Bundesjugendleitung alle vier Jahre (Wiederwahl ist zulässig)
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Nachwahl von Mitgliedern der Bundesjugendleitung
 - j) Festlegung von Veranstaltungen der Angelfischerjugend des DAFV
 - k) Wahl von zwei Revisoren (Kassenprüfer). Die Amtszeit stimmt mit der der Bundesjugendleitung überein (Wiederwahl ist zulässig).
- (6) Der Bundesjugendtag wird vom Referenten für Jugendfragen des DAFV e.V. geleitet. Er kann die Leitung an ein Mitglied der Bundesjugendleitung übertragen.
- (7) Anträge zum Bundesjugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände des DAFV e.V. und von der Bundesjugendleitung gestellt werden.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Bundesjugendtag schriftlich vorliegen.

Die vorliegenden Anträge sind mit dem Delegiertenmaterial, min. zwei Wochen vor dem Bundesjugendtag, an die Mitgliedsverbände zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Bundesjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 6 BUNDESJUGENDHAUPTAUSSCHUSS

- (1) Der Bundesjugendhauptausschuss setzt sich aus der Bundesjugendleitung und jeweils einem Vertreter der Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände (Landesverbandsjugendleitern) oder einem des Mitgliedsverbandes entsandten Vertreters zusammen.
- (2) Die Sitzung des Bundesjugendhauptausschuss findet einmal im Jahr am Vortag des Bundesjugendtages statt. Sie wird durch den Referenten für Jugendfragen mit einer Frist von vier Wochen mit Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzung des Bundesjugendhauptausschusses ist nicht öffentlich.

In besonderen/dringenden Fällen kann die Bundesjugendleitung zu einer außerordentlichen Sitzung des Bundesjugendhauptausschusses laden.

Eine außerordentliche Sitzung des Bundesjugendhauptausschusses muss auf Antrag eines Viertels der Mitgliedsverbände innerhalb von vier Wochen, mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen, stattfinden.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung haben je eine Stimme. Die Mitgliedsverbände (Landesjugendleiter bzw. Vertreter) nehmen Ihre vollständige Stimmenzahl im Bundesjugendhauptausschuss entsprechend § 5.2 der Jugendordnung wahr.
- (4) Der Bundesjugendhauptausschuss koordiniert alle Jugendangelegenheiten im DAFV e.V. Anträge können von jedem Mitglied des Bundesjugendhauptausschusses gestellt werden.

§ 7 BUNDESJUGENDLEITUNG

- (1) Der Bundesjugendleitung gehören an:
 - a) der Jugendreferent (Bundesjugendleiter)
 - b) der stellvertretende Jugendreferent
 - c) der Jugendschatzmeister
 - d) der Jugendlehrgangswart
 - e) der Referent für Fischen, Natur und Umwelt
 - f) der Referent für Castingsport
 - g) der Referent für weibliche Jugendliche und für Menschen mit Behinderung
 - h) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Jugendfragen vertritt die Jugend des DAFV e.V. im Rahmen der Satzung. Er ist Mitglied des DAFV-Präsidiums. Im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Jugendreferent an seine Stelle.

- (2) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung werden vom Bundesjugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der neu gewählte Jugendreferent ist vom Zeitpunkt der Wahl, bis zum Zeitpunkt der Bestätigung durch die DAFV-Hauptversammlung, geschäftsführend tätig.

In die Bundesjugendleitung ist jedes DAFV-Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar. In die Positionen d-h können Mitglieder der Bundesjugendleitung in Doppelbesetzung gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied der Bundesjugendleitung vorzeitig aus, kann die Bundesjugendleitung, bis zur Nachwahl auf dem regulären Bundesjugendtag, die Position kommissarisch besetzen.

- (3) Die Bundesjugendleitung ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des DAFVe.V..

Die Bundesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAFV, der Kinder- und Jugendordnung des DAFV, der weiteren bestehenden Ordnungen des DAFV und der Beschlüsse des Bundesjugendtages.

- (4) Die Sitzungen der Bundesjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Bundesjugendleitung ist vom Referenten für Jugendfragen binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Bundesjugendleitung Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit jeweils mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Bundesjugendleitung.
- (6) Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der Angelfischerjugend kann die Bundesjugendleitung auf für sie zuständige Mitarbeiter (Jugendsekretär) der Geschäftsstelle des DAFV e.V. zurückgreifen. Der Jugendreferent ist nach Maßgaben der Satzung weisungsbefugt.
- Der Jugendsekretär kann an den Sitzungen der Bundesjugendleitung, dem Bundesjugendhauptausschuss und dem Bundesjugendtag mit beratender Stimme teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt dem Jugendreferenten.
- (7) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung können neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Sie wird von der Bundesjugendleitung festgesetzt und bedarf der Bestätigung durch den Bundesjugendhauptausschuss.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jeder form- und fristgerecht einberufene Bundesjugendtag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

§ 9 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

- (4) Die Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Bundesjugendtag vorzustellen.
Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (5) Bewerber für ein Amt nach § 7 (1) dieser Ordnung können in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Erklärung des Bewerbers vorliegt, mit der er seine Kandidatur für ein entsprechendes Amt erklärt.

§ 10 KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Angelfischerjugend die im Haushaltsplan des DAFV vorgesehenen Mittel.
- (2) Die Angelfischerjugend hat einen eigenen Haushaltplan aufzustellen.
- (3) Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt durch den Verbandsjugendschatzmeister.
- (4) Die Haushalts- und Rechnungsprüfung sowie die laufende Kontrolle unterliegen den Kassenprüfern der Jugend und dem Verbandsjugendschatzmeister des DAFV.
- (5) Der Kassenbericht und ein schriftlicher Prüfungsbericht sind dem Präsidium des DAFV vorzulegen.
- (6) Die Haushalts- und Rechnungsprüfung durch die Revisoren des DAFV wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 11 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER KINDER- UND JUGENDORDNUNG

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Bundesjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Bundesjugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt und den Änderungsvorschlag in der Einladung hingewiesen wird.
- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Diese Jugendordnung wurde am 19.09.2015 vom Bundesjugendtag in Göttingen beschlossen und am 09.10.2015 durch das DAFV-Präsidium bestätigt.
- (4) Diese Jugendordnung wurde am 14.09.2019 vom Bundesjugendtag in Leipzig zur Änderung und Neufassung beschlossen und am 08.11.2019 in Frankfurt/M. durch das DAFV-Präsidium bestätigt.